

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00010 vom 19. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2008.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00010 du 19 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2008.00010 del 19 ottobre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Zwischen den Parteien strittig ist die Rechtmässigkeit der Einstellung der Taggeldzahlungen nach 180 Tagen gestützt auf Art. B3 Abs. 6 AVB (Urk. 2/1 S. 5) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 5 der Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB; Urk. 2/3 S. 2).

3.2 Der Kläger macht geltend, er habe die genannten Vertragsbestimmungen - wie dies jeder Dritte getan hätte - so interpretiert, dass im Falle eines Selbständigerwerbenden die Leistung beim Erreichen des AHV-Alters nicht durch die für das Arbeitsverhältnis geltende Lohnfortzahlungspflicht beschränkt sei. Logischerweise gelte somit für ihn als Selbständigerwerbenden die vereinbarte Leistungsdauer von 730 Tagen.

3.3 Eine Leistungsdauer von 730 Tagen sei für ihn beim Vertragsabschluss wichtig gewesen. Schon lange vor dem Erreichen des 65. Altersjahres habe er gewusst, dass er sein Geschäft über diesen Zeitpunkt hinaus führen und im Erwerbsleben verbleiben werde.

3.4 Aufgrund von Art. 70 Abs. 5 EVB sei er davon ausgegangen, dass er sich für die Zeit nach dem Erreichen des Pensionsalters ausreichend versichert habe. Gemäss dieser Bestimmung werde die Leistung im AHV-Alter nicht durch die Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht begrenzt. Dass Art. 70 Abs. 5 EVB nur eine teilweise Ausnahme von Art. B3 Abs. 6 postuliere, sei weder üblich noch zu erwarten.

3.5 Viele Selbständigerwerbende seien über das 65. Altersjahr hinaus erwerbstätig und gäben den Betrieb erst dann auf, wenn sie es für richtig hielten. Objektiv sei es daher nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer freiwillig abgeschlossenen Zusatzversicherung die Leistungspflicht vom 65. Lebensjahr an begrenzt sei (Urk. 1 S. 6 ff. Ziff. 15 ff., Urk. 15 S. 2 ff. Ziff. 2 ff.).

3.6 Die Beklagte erwiderte, die Regelung in den vorformulierten Versicherungsbedingungen für Versicherte im AHV-Alter sei bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen gewesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz habe festgestellt, dass insbesondere der Wortlaut von Art. B3 Abs. 6 AVB unmissverständlich formuliert sei, weshalb die Unklarheitsregel nicht zum Tragen komme.

3.7 Bis zum Beginn des AHV-Alters hätten Versicherte frühestens ein Jahr ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung und in der Regel nach zwei Jahren Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge. Dies sei der Grund, weshalb für diese Alterskategorie eine

Krankentaggeldversicherung in der Regel für eine Dauer von 730 Tagen abgeschlossen werde.

Nach Erreichen des AHV-Alters hätten die Versicherten ohne weiteres Anspruch auf AHV- und BVG-Altersleistungen. IV-Leistungen würden keine mehr ausgerichtet. Mithin bestehe keine Notwendigkeit mehr, mittels Krankentaggeldern eine längere finanzielle Durststrecke zu überwinden. Der Taggeldversicherung komme nur noch der Zweck eines kurzfristigen Risikoschutzes zu. Die Beschränkung der Leistungsdauer auf 180 Tage nach Erreichen des AHV-Alters sei somit keineswegs ungewöhnlich. Diese Regelung sei systembedingt und finde sich in nahezu allen Versicherungsbedingungen für vergleichbare Verträge.

Bei der Auslegung von Vertragsbestimmungen sei in erster Linie vom Wortlaut auszugehen. Vorliegend sei dieser unmissverständlich. In Art. 70 Abs. 5 EVB werde einzig die Passage betreffend die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht von Art. B3 Abs. 6 AVB geändert. Die maximale Leistungsdauer von 180 Tagen gelte unverändert auch für Selbständigerwerbende (Urk. 9 S. 3 ff. Ziff. 6 ff.).

E. 4

4.1 Art. B3 Abs. 6 AVB (Urk. 2/1 S. 5) bestimmt: ■ Vom AHV-Rentenalter an besteht der Leistungsanspruch nur noch solange, bis die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgegolten ist, maximal jedoch noch für insgesamt 180 Tage für alle laufenden und künftigen Versicherungsfälle zusammen, es sei denn, die auf der Police aufgeführte Leistungsdauer werde vorher erreicht. Mit der Vollendung des 70. Altersjahres endet jeglicher Leistungsanspruch. ■

Ergänzend bestimmt Art. 70 Abs. 5 EVB für Betriebsinhaber (Urk. 2/3 S. 2): ■ In Abänderung von Art. B3 Abs. 6 der AVB ist die Leistung im AHV-Rentenalter nicht durch die Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht beschränkt. ■

Die in vorstehender Erwägung 4.1 im Wortlaut wiedergegebenen Bestimmungen sind unbestrittenermassen auf die Police des Klägers anwendbar. Da ein übereinstimmender wirklicher Parteiwille nicht gegeben ist, ist der Vertrag in Bezug auf die strittigen vorformulierten Vertragsklauseln nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Im Vordergrund steht dabei, ob die Vertragsbestimmungen unklar oder ungewöhnlich und daher für den Kläger nicht verbindlich sind.

4.2 Die Auslegung nach dem Wortlaut ergibt, dass Art. 70 Abs. 5 EVB, der bei der Einzelversicherung für Betriebsinhaber und Familienmitglieder mit fester Lohnsumme (Marginalie) zu beachten ist, Art. B3 Abs. 6 AVB allein dahingehend abändert, dass der Leistungsanspruch nicht auf die Dauer der für Arbeitnehmer relevanten gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht (vgl. Art. 324a OR) beschränkt ist.

Die in Art. B3 Abs. 6 AVB ebenfalls normierte maximale Leistungsdauer von 180 Tagen ab Erreichen des 65. Altersjahres hingegen wird von Art. 70 Abs. 5 EVB nicht tangiert. Die maximale Leistungsgrenze von 180 Tagen ab Erreichen des 65. Altersjahres gilt somit für selbständig- und unselbständigerwerbende Versicherte gleichermaßen. Eine unklare Regelung liegt mithin nicht vor.

Mit vollumfänglich zutreffender Begründung gelangte auch das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz im Entscheid vom 11. April 2007 zu dieser

Schlussfolgerung. Dem Entscheid lag die Auslegung der nÄrmlichen Vertragsbestimmung zu Grunde (vgl. Urk. 10/2 S. 9 Erw. 3.4).

4.3. Die Versicherungspolice enthÄlt bei der Definition der Leistungsdauer einen ausdrÄcklichen Hinweis auf Besonderheiten nach Erreichen des AHV-Alters. Auf Seite 3 der Police (Urk. 2/2) findet sich zur vereinbarten Leistungsdauer von 730 Tagen abzÄglich Wartefrist der zusÄtzliche Vermerk, fÄr Versicherte im AHV-Alter sei Art. B3 Abs. 6 der AVB beachtlich. Aufgrund der besonderen Hervorhebung abweichender Regelungen bei Erreichen des 65. Altersjahres fÄhrt die Anwendung der UngewÄhnlichkeitsklausel ausser Betracht.

4.4. Die abweichende Regelung fÄr Versicherte nach ZurÄcklegung des 65. Altersjahres ist Äberdies sachgerecht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei einer selbstÄndigerwerbenden Person ab dem 65. Altersjahr eine andere, das heisst lÄngere Leistungsdauer notwendig ist als bei einer unselbstÄndigerwerbenden. Bei beiden Kategorien von ErwerbstÄtigen steigt mit zunehmendem Alter das Risiko einer ernsthaften Erkrankung. Die Leistungsbegrenzung ist Ausdruck dieses zunehmenden Risikos. Mit dem Erreichen des 70. Altersjahres besteht gemÄss Art. B3 Abs. 6 AVB gar kein Leistungsanspruch mehr.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf der anderen Seite verringert sich nach ZurÄcklegung des 65. Altersjahres das BedÄrfnis der Versicherten nach einer zeitlich lÄngeren finanziellen Absicherung bei Erwerbsausfall. Auch der SelbstÄndigerwerbende hat nach Erreichen des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente der AHV, bei gegebenen Voraussetzungen auch auf ErgÄnzungsleistungen und (aufgrund freiwilliger Versicherung) auch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daran Ändert nichts, dass SelbstÄndigerwerbende nach Erreichen des AHV-Alters ihre ErwerbstÄtigkeit unter UmstÄnden noch nicht aufgeben, sondern noch wÄhrend einiger Jahre weiter arbeiten. AnknÄpfungskriterium ist nicht die effektive Erwerbsdauer, sondern das AHV-Alter, mit dessen Erreichen sich die sozialversicherungsrechtliche Stellung aller ErwerbstÄtiger grundlegend Ändert. Die Beklagte hat dies zutreffend ausgefÄhrt (vgl. Urk. 9 S. 4 f. Ziff. 9). Dies gilt entgegen der Auffassung des KlÄgers (vgl. Urk. 1 S. 9 f. Ziff. 26) auch fÄr SelbstÄndigerwerbende.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass der KlÄger Art. B3 Abs. 6 AVB und Art. 70 Abs. 5 EVB mangels Unklarheit und UngewÄhnlichkeit gegen sich gelten lassen muss. Mit anderen Worten hat die Beklagte die Taggeldleistungen zu Recht nach einer Bezugsdauer von 180 Tagen eingestellt. Die Klage ist demgemÄss abzuweisen.

6. AntragsgemÄss hat der KlÄger der obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beklagten gemÄss Ä§ 34 GSVGer die Parteikosten zu ersetzen, wobei sich die gerichtlich festzusetzenden EntschÄdigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemisst, jedoch ohne RÄcksicht auf den Streitwert. Angemessen ist eine ProzessentschÄdigung von Fr. 1Ä900.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer).

7. Der Streitwertberechnung ist die strittige Dauer des Taggeldanspruchs von 550 Tagen (730 Tage - 180 Tage) zu Grunde zu legen. Bei einem versicherten Jahreslohn von Fr. 120'000.-- betrÄgt das Taggeld Fr. 328.76, was einen Streitwert von Fr. 180'818.-- (550 x 328.76) ergibt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Spesen und MwSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Andreas Bählmann

- Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig

- Bundesamt für Privatversicherungen

5. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.